

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2018	Ausgegeben zu Hannover am 3. September 2018	Nr. 3
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 3	Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.....	54
KN Nr. 4	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über eine Arbeitsrechtsregelung über einen zusätzlichen Erholungsurlaub	54

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 23	Anordnung der Wahl zur 26. Landessynode	55
Nr. 24	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz – LektPrädG)	55
Nr. 25	Einführung der neuen Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder.....	55
Nr. 26	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das kirchliche Kollektenwesen (Kollektenordnung – Kollo).....	56

II. Verfügungen

Nr. 27	Änderung der Durchführungsbestimmungen zu der Rechtsverordnung über das kirchliche Kollektenwesen (DB-Kollo)	56
Nr. 28	Bestimmungen für Supervision und Coaching in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers; Ergänzung.....	56
Nr. 29	Kollektenplan für das Kirchenjahr 2018/2019	60
Nr. 30	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Peine (Kirchenkreis Peine).....	64
Nr. 31	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Harzer Land und Leine-Solling	66

III. Mitteilungen

Nr. 32	Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. April bis 30. Juni 2018.....	70
--------	--	----

IV. Stellenausschreibungen

V. Personalnachrichten

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 3 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 16. Juli 2018

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 18. Oktober 2017 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 151 und Mitteilung vom 4. Mai 2018 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 26) hat sich wie folgt geändert:

als Vertreter der Anstellungsträger

c) aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg:

Frau Stephanie Meins, Oldenburg, wird mit Wirkung vom 19.06.2018 als Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Das bisherige ADK-Mitglied, **Herr Kirchenoberamtsrat Burkhard Streich, Oldenburg**, ist ab 19.06.2018 Vertreter von Frau Oberkirchenrätin Dr. Susanne Teichmanis.

Die bisherige Vertreterin von Frau Oberkirchenrätin Dr. Susanne Teichmanis, **Frau Petra Fayn, Oldenburg**, ist ab 19.06.2018 Vertreterin von Frau Stephanie Meins.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

KN Nr. 4 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über eine Arbeitsrechtsregelung über einen zusätzlichen Erholungsurlaub

Hannover, den 29. August 2018

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 23. August 2018 über eine Arbeitsrechtsregelung über einen zusätzlichen Erholungsurlaub bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

Arbeitsrechtsregelung über einen zusätzlichen Erholungsurlaub

Vom 23.08.2018

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die

1. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung in einem Dienstverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung stehen oder bis zum 31.12.2018 in ein Dienstverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung eintreten,
2. im Sozial- und Erziehungsdienst eingesetzt sind und die nach einem Tätigkeitsmerkmal für den Sozial- und Erziehungsdienst der Anlage A zum TV-L Teil II Abschnitt 20 eingruppiert sind und
3. deren Dienstverhältnisse zum 1. Januar 2018 noch nicht unter den Geltungsbereich der der Anlage 9 „Sonderregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst“ der Dienstvertragsordnung (DienstVO) fielen.

§ 2

Zusätzlicher Erholungsurlaub

- (1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten für das Jahr 2018 einen zusätzlichen Erholungsurlaub in Höhe von 2 Arbeitstagen. Die Vorschriften über den Erholungsurlaub (§ 22 DienstVO in Verbindung mit § 26 TV-L) finden mit Ausnahme von § 26 Absatz 2 Buchstaben b) und c) TV-L entsprechende Anwendung. Der zusätzliche Erholungsurlaub nach den Sätzen 1 und 2 beträgt mindestens einen Arbeitstag.
- (2) Der zusätzliche Erholungsurlaub nach Absatz 1 bleibt bei der Berechnung des Gesamturlaubs

im Sinne des § 27 Absatz 4 TV-L unberücksichtigt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Neustadt, den 23. August 2018

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Hagen

Vorsitzender

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 23 Anordnung der Wahl zur 26. Landessynode

Hannover, den 15. August 2018

§ 1 Grundlagen

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz – LSynG) vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) ordnen wir die Wahl zur 26. Landessynode hiermit an. Als Wahltag setzen wir Mittwoch, den 25. September 2019 fest.

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

Dr. Krämer

Nr. 24 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz – LektPrädG)

Vom 14. August 2018

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Lektoren- und Prädikantengesetzes

§7 des Lektoren- und Prädikantengesetzes vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 195), das durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 7. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 56) geändert worden ist,

wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 2 bis 5.
2. Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 14. August 2018

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Meister

Nr. 25 Einführung der neuen Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder

Hannover, den 14. August 2018

Die Landessynode, der Bischofsrat und der Kirchensenat haben gemäß Artikel 123 Absatz 1 der Kirchenverfassung einen gleichlautenden Beschluss zur Einführung der neuen Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder zum Kirchenjahr 2018/2019 gefasst.

Alle drei Organe der Landeskirche begrüßen die Revision der Perikopenordnung. Sie danken allen Beteiligten für die Erstellung dieser Revision und den Kirchengemeinden für ihre Beteiligung an der Erprobung.

Der Landesbischof hat seine Zustimmung zur Einführung der Perikopenordnung erklärt.

Damit sind alle Voraussetzungen nach Artikel 123 Absatz 1 der Kirchenverfassung zur Einführung der neuen Perikopenordnung erfüllt. Sie tritt zum 1. Ad-

vent (2. Dezember) 2018 in Kraft. Die neue Perikopenordnung beginnt an diesem Tag mit der Reihe 1.

Maßgeblich für die Texte und Lieder im Einzelnen sind das Lektionar und das Perikopenbuch.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 26 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das kirchliche Kollektenwesen (Kollektenordnung – Kollo)

Vom 8. Mai 2018

Aufgrund des § 65 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 114) geändert worden ist, erlassen wir mit Zustimmung des Lan-

dessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

§ 14 der Kollektenordnung vom 23. Juni 2003 (Kirchl. Amtsbl. S. 69) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „60“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

H a n n o v e r, den 8. Mai 2018

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

II. Verfügungen

Nr. 27 Änderung der Durchführungsbestimmungen zu der Rechtsverordnung über das kirchliche Kollektenwesen (DB-Kollo)

Vom 8. Mai 2018

Aufgrund des § 15 der Rechtsverordnung über das kirchliche Kollektenwesen (Kollektenordnung – Kollo) vom 23. Juni 2003 (Kirchl. Amtsbl. S. 69), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 8. Mai 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 56) geändert worden ist, erlassen wir folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

§ 7 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen zu der Rechtsverordnung über das kirchliche Kollektenwesen vom 23. Juni 2003 (Kirchl. Amtsbl. S. 72) wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst: „²Kollekten können auch bei einer Zahlstelle der zuständigen Verwaltungsstelle eingezahlt werden.“
2. Folgender Satz 3 wird angefügt: „³Für die Abführung der Kollekten über die Zahlstelle gelten die diesbezüglichen Vorgaben aus dem Haushaltsrecht.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft.

H a n n o v e r, den 8. Mai 2018

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 28 Bestimmungen für Supervision und Coaching in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers; Ergänzung

Hannover, den 15. August 2018

Die Bestimmungen für Supervision und Coaching in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 20. Februar 2018 sind im Kirchlichen Amtsblatt vom 4. Juli 2018, Seite 31, veröffentlicht worden. Versehentlich wurde der Anhang zu § 3 Absatz 3 nicht mit abgedruckt. Der Anhang wird nachfolgend veröffentlicht.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Antrag auf Genehmigung eines Vertrages für Supervision / Coaching*

(Auf Grundlage der Bestimmungen für Supervision und Coaching in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 20. Februar 2018 Kirchl. Amtsbl. Nr. 2/2018)

VertragspartnerInnen:

SupervisorIn / Coach*:

SupervisandIn / Coachee*:

Vorname Name

Vorname Name

Ort

Ort

Berufsbezeichnung

Stellenbezeichnung

SupervisorIn / Coach* steht auf der Liste landeskirchlicher Supervisoren

Begründung für die Wahl des Supervisors/der Supervisorin, falls nein:

SupervisorIn / Coach* ist Mitglied in Fachgesellschaft

Art der Supervision / des Coachings*:

- Deutsche Gesellschaft für Pastoralpsychologie - DGfP
- Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung - EKfUL
- Deutsche Gesellschaft für Supervision - DGSV
- Andere: _____

- Einzelsupervision Einzelcoaching
- Teamsupervision Teamcoaching
- Gruppensupervision Gruppencoaching
- Andere: _____ Andere: _____

Teilnehmende: An der Supervision / am Coaching* nehmen teil:

Vertragsdauer / Leistungsort:

Der Vertrag umfasst _____ Sitzungen à _____ Minuten.

Diese finden im Zeitraum von _____ bis voraussichtlich _____

in der Regel in folgendem Rhythmus: _____

in _____ statt.

Ort, Datum

Unterschrift AntragstellerIn

Genehmigung / Anordnung* Dienstvorgesetzter:

Ort, Datum

Genehmigende / Anordnende* Stelle

(Unterschrift, ggf. Siegel)

* Jeweils nichtzutreffendes streichen

Supervisionsvertrag / Coachingvertrag*

(Auf Grundlage der Bestimmungen für Supervision und Coaching in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 20. Februar 2018 KABl. 2/2018)

1. VertragspartnerInnen:

SupervisorIn / Coach*:

SupervisandIn / Coachee*:

Vorname Name

Straße, Nr.

PLZ Ort

Email

Telefon

Vorname Name

Straße, Nr.

PLZ Ort

Email

Telefon

SupervisorIn / Coach* steht auf der Liste landeskirchlicher Supervisoren

SupervisorIn / Coach* ist Mitglied in Fachgesellschaft

- Deutsche Gesellschaft für Pastoralpsychologie - DGfP
- Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung - EKfUL
- Deutsche Gesellschaft für Supervision - DGSV
- Andere:

2. **Teilnehmende:** An der Supervision / am Coaching* nehmen teil:

3. **Art der Supervision / des Coachings*:**

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Einzelsupervision | <input type="checkbox"/> Einzelcoaching |
| <input type="checkbox"/> Teamsupervision | <input type="checkbox"/> Teamcoaching |
| <input type="checkbox"/> Gruppensupervision | <input type="checkbox"/> Gruppencoaching |
| <input type="checkbox"/> Andere: | <input type="checkbox"/> Andere: |

4. **Vertragsdauer / Leistungsort:**

Der Vertrag umfasst _____ Sitzungen à _____ Minuten.

Diese finden im Zeitraum von _____ bis voraussichtlich _____

in der Regel in folgendem Rhythmus: _____

in _____ statt.

5. **Kosten**

Das Honorar beträgt pro Minute _____ €. Hierin ist eine etwaig anfallende Umsatzsteuer enthalten. Gegebenenfalls kommen Reisekosten für die Anreise der SupervisorIn / des Coachs* hinzu.

6. **Absage**

*Jeweils nichtzutreffendes streichen

Ein Ausfallhonorar wird gezahlt, wenn die Terminverschiebung / Terminabsage, unabhängig von den Gründen, _____ vor dem vereinbarten Sitzungstermin erfolgt und der Termin nicht anderweitig vergeben werden kann.

7. Vertraulichkeit

Alle Beteiligten sind an die Schweigepflicht (§ 203 StGB) und bestehende Datenschutzbestimmungen gebunden. Schriftliche Unterlagen über die Supervision / über das Coaching* sind nach Beendigung der Supervision / des Coachings* zu vernichten.

8. Auflösung des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag kann beiderseitig gekündigt werden. Bedingung dieser Kündigung ist die Ankündigung in der Sitzung vor der geplanten Beendigung und ein anschließendes gemeinsames Auswertungsgespräch mit allen am Supervisionsprozess / Coachingprozess* Beteiligten.

9. Zusätzliche Vereinbarungen

Unterschriften

Ort, Datum

Ort, Datum

(Supervisorin / Coach*)

(SupervisandInnen / Coachees*)

(SupervisandInnen / Coachees*)

(SupervisandInnen / Coachees*)

(SupervisandInnen / Coachees*)

Genehmigung / Anordnung* Dienstvorgesetzter:

Ort, Datum

Genehmigende / Anordnende* Stelle

(Unterschrift, ggf. Siegel)

Ggf. Sichtvermerk Landeskirchenamt:

Ort, Datum

Landeskirchenamt

(Unterschrift, ggf. Siegel)

Jeder Beteiligte erhält je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Nr. 29 Kollektenplan für das Kirchenjahr 2018/2019

Hannover, den 14. August 2018

Nachstehend geben wir den Kollektenplan für das Kirchenjahr 2018/2019 bekannt (§ 6 Rechtsverordnung über das kirchliche Kollektenwesen – Kollektenordnung (Kollo) – RS 602-1).

Die Zahl der Wahlpflichtkollekten, die durch Beschluss des Kirchenvorstandes zu Gunsten anderer Kollektenzwecke bestimmt werden können, wird auf max. **12** festgelegt. In Gemeinden, in denen nur alle 2 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, können bis zu **6** Wahlpflichtkollekten abgewählt werden; in Gemeinden, in denen nur alle 4 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, bis zu **3** (§ 6 Abs. 3 Kollo).

Die Erträge der Kollekten sind von den Kirchengemeinden innerhalb von 30 Tagen an die zustän-

dige Verwaltungsstelle weiterzuleiten (§ 14 Abs. 1 Kollo). Da wir gehalten sind, die Kollekten zeitnah zu verwenden und die mit Kollektenmitteln geförderten Einrichtungen und Projekte verlässliche Angaben brauchen, bitten wir diese Frist unbedingt zu wahren.

Die Verwaltungsstellen haben bei der Abführung der landeskirchlichen Pflicht- und Wahlpflichtkollekten an die Finanzbuchhaltung des Landeskirchenamtes die Kollekten nach Kirchenkreisen zusammenzufassen und als Verwendungszweck die dem Kollektenzweck zugeordnete Investitionsnummer anzugeben.

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Krämer

Kollektenplan für das Kirchenjahr 2018 / 2019

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Kassenzeichen	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
1	02.12.2018	1. So. im Advent	711857	Hilfsaktion "Brot für die Welt"		
2	09.12.2018	2. So. im Advent	711858		Weltmission (Missionswerke in der Landeskirche)	
3	16.12.2018	3. So. im Advent				Freie Kollekte
4	23.12.2018	4. So. im Advent	711859		Hilfe für Minderheitskirchen in Ost- und Westeuropa	
5	24.12.2018	Heiligabend	711857	Hilfsaktion "Brot für die Welt"		
6	25.12.2018	1. Weihnachtstag	711857		Hilfsaktion "Brot für die Welt"	
7	26.12.2018	2. Weihnachtstag	711860		Diakonie leben - Besondere regionale Projekte unterstützen sowie Diakonie in Schwesternschaften	
8	30.12.2018	1. So. nach Weihnachten		Kirchenkreis-kollekte		
9	31.12.2018	Altjahrsabend (Silvester)	711857		Hilfsaktion "Brot für die Welt"	
10	01.01.2019	Neujahrstag				Freie Kollekte
11	06.01.2019	Epiphania	711901	VELKD		
12	13.01.2019	1. So. nach Epiphania	711902		Weltmission (Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen, Hermannsburg)	

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Kassenzeichen	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
13	20.01.2019	2. So. nach Epiphania	711903		Diakonisches Werk in Niedersachsen	
14	27.01.2019	Letzter So. nach Epiphania	711904	Bibelgesellschaften in der Landeskirche		
15	03.02.2019	5. So. vor der Passionszeit	711905		Deutscher Evangelischer Kirchentag	
16	10.02.2019	4. So. vor der Passionszeit				Freie Kollekte
17	17.02.2019	Septuagesimae	711906	EKD - Ökumene und Auslandsarbeit		
18	24.02.2019	Sexagesimae	711907		Kirche am Urlaubsort	
19	03.03.2019	Estomihi		Kirchenkreis-kollekte		
20	10.03.2019	Invokavit	711908		Ev. Bund, Gustav-Adolf-Werk, Martin-Luther-Bund	
21	17.03.2019	Reminiszenz	711909		Diakonie als Rettungsanker (Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe, Bahnhofs- und Seemannsmission)	
22	24.03.2019	Okuli				Freie Kollekte
23	31.03.2019	Lätare	711910		Stiftung Posaunenwerk (ldkl. Posaunenarbeit)	
24	07.04.2019	Judika	711911		Diakonische Altenhilfe	
25	14.04.2019	Palmarum	711912		Förderung des theologischen Nachwuchses	
26	18.04.2019	Gründonnerstag	711913		Förderung von Spiritualität und geistlichem Leben (Kommunitäten, geistliche Gemeinschaften)	
27	19.04.2019	Karfreitag				Freie Kollekte
28	21.04.2019	Ostersonntag	711914	Volksmision in der Landeskirche		
29	22.04.2019	Ostermontag	711915		Zukunft(s)gestalten - Projekte zur Armutsbekämpfung bei Kindern	
30	28.04.2019	Quasimodogeniti		Sprengelkollekte		
31	05.05.2019	Miserikordias Domini	711916		Weltbibelhilfe (Deutsche Bibelgesellschaft)	
32	12.05.2019	Jubilata	711917		Evangelische Jugendarbeit in der Landeskirche	
33	19.05.2019	Kantate	711918	Förderung der Kirchenmusik in der Landeskirche		
34	26.05.2019	Rogate	711919	Telefonseelsorge		
35	30.05.2019	Christi Himmelfahrt				Freie Kollekte

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Kassenzeichen	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
36	02.06.2019	Exaudi	711920		Familien mit Neugeborenen stärken - DELFI und wellcome sowie Familienprojekte	
37	09.06.2019	Pfingstsonntag	711921	Weltmission (Missionswerke in der Landeskirche)		
38	10.06.2019	Pfingstmontag	711922		Förderung verbindender Angebote in der Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit	
39	16.06.2019	Trinitatis				Freie Kollekte
40	23.06.2019	1. So. nach Trinitatis	711923		Sonntag in Solidarität mit Frauen; Frauenprojekte in der Ökumene	
41	30.06.2019	2. So. nach Trinitatis	711924		Diakonische Zurüstung und Bildung für Ehrenamtliche	
42	07.07.2019	3. So. nach Trinitatis	711925	EKD - Diakonie für Deutschland, Evangelischer Bundesverband		
43	14.07.2019	4. So. nach Trinitatis	711926		Chancen eröffnen - Diakonische Behindertenhilfe	
44	21.07.2019	5. So. nach Trinitatis				Freie Kollekte
45	28.07.2019	6. So. nach Trinitatis	711927	Bildungsaufgaben der Landeskirche, Schulseelsorge und schulnahe Jugendarbeit		
46	04.08.2019	7. So. nach Trinitatis	711928		Weltmission (Missionswerke in der Landeskirche)	
47	11.08.2019	8. So. nach Trinitatis	711929	Landeskirchliche Migrationsarbeit (Ausländer-/ Aussiedlerarbeit, ausländische Studierende)		
48	18.08.2019	9. So. nach Trinitatis				Freie Kollekte
49	25.08.2019	10. So. nach Trinitatis	711930		Förderung des Verständnisses zwischen Christen und Juden (Verein Begegnung - Christen und Juden Niedersachsen e. V.)	
50	01.09.2019	11. So. nach Trinitatis	711931		Tschernobyl-Aktion der Landeskirche	

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Kassenzeichen	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
51	08.09.2019	12. So. nach Trinitatis	711932	Unterstützung von Menschen in Armut und Diakonische Familienhilfe		
52	15.09.2019	13. So. nach Trinitatis				Freie Kollekte
53	22.09.2019	14. So. nach Trinitatis	711933		Gefängnisseelsorge	
54	29.09.2019	15. So. nach Trinitatis (Michaelis)	711934		Förderung neuer Kirchenmusik und kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern	
55	06.10.2019	Erntedankfest (16. So. nach Trinitatis)	711935	Diakonisches Werk in Niedersachsen		
56	13.10.2019	17. So. nach Trinitatis		Kirchenkreis-kollekte		
57	20.10.2019	18. So. nach Trinitatis	711936		Hospiz- und Palliativarbeit	
58	27.10.2019	19. So. nach Trinitatis	711937	EKD - besondere gesamtkirchliche Aufgaben		
59	31.10.2019	Reformationstag				Freie Kollekte
60	03.11.2019	20. So. nach Trinitatis	711938		Diakonische Jugendhilfe- und Jugendsozialarbeit	
61	10.11.2019	Drittletzter So. des Kirchenjahres	711939		Frieden stiften - Gewaltprävention fördern (landeskirchliche Friedensarbeit)	
62	17.11.2019	Volkstrauertag (Vorletzter So. des Kirchenjahres)	711940		Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge und Aktion Sühnezeichen Friedensdienste	
63	20.11.2019	Buß- und Betttag				Freie Kollekte
64	24.11.2019	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)		Sprengekkollekte		

Nr. 30 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Peine (Kirchenkreis Peine)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Peine“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Eixe in Peine,
- die Evangelisch-lutherische Friedenskirchengemeinde Peine in Peine,
- die Evangelisch-lutherische St.-Jakobi-Kirchengemeinde Peine in Peine,
- die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Peine in Peine,
- die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Peine in Peine,
- die Evangelisch-lutherische St.-Petrus-Kirchengemeinde Stederdorf in Peine und
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Vöhrum in Peine (Kirchenkreis Peine).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

H a n n o v e r, den 6. April 2018

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Peine

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) haben die beteiligten Kirchenvorstände die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Kirchenkreisregion „Peine Stadt“ Eixe, Friedenskirche, Martin Luther, St. Jakobi, St. Johannis (Telgte), St. Petrus Stederdorf (mit Wendesse), Vöhrum (mit der Kapellengemeinde Röhrse) (nachfolgend Kirchengemeinden genannt) bilden einen Kirchengemeindeverband nach §§ 8 ff. Regionalgesetz.
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Peine“. Er hat seinen Sitz in Peine.
- (3) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden bleibt unberührt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Aufgaben

- (1) Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Kirchengemeindeverband nimmt für die Kirchengemeinden insbesondere Aufgaben in den folgenden Bereichen wahr:
 - a) pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinden (§ 5),
 - b) gemeinsame Nutzung der Kirchenmitgliederdaten, zum Beispiel zur Ausstellung von Patenscheinen und Dimissorialen,
 - c) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - d) Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmandinnen nach einer gemeinsamen Rahmenordnung und den Ordnungen der Kirchengemeinden,
 - e) Arbeit mit Erwachsenen, insbesondere mit Senioren und Seniorinnen,
 - f) Sozial-diakonische Arbeit,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) Vorbereitung der gemeinsamen Visitation,
 - i) Gebäudemanagement,
 - j) Koordination gemeinsamer Aktivitäten und Terminabsprache über lokale Angebote,

- k) Weiterentwicklung des Friedhofswesens in einem gemeinsamen Friedhofsausschuss.
Im gegenseitigen Einvernehmen können weitere Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband übergehen.

§ 3 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Dieser besteht aus
 - a) je zwei Kirchenvorstandsmitgliedern je Kirchengemeinde, die vom jeweiligen Kirchenvorstand gewählt werden; mindestens zwei Mitglieder müssen Ordinierte sein.
 - b) bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die vom Verbandsvorstand hinzuberufen werden können.
- (2) Für jedes gewählte Mitglied wählt der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte ein stellvertretendes Mitglied. Für jedes berufene Mitglied beruft der Verbandsvorstand ein stellvertretendes Mitglied.

§ 4 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. Er berät und beschließt über die dem Kirchengemeindeverband obliegenden Aufgaben.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 5 Pfarramtliche Zusammenarbeit

- (1) Die Pastoren und Pastorinnen arbeiten im Kirchengemeindeverband zusammen. Mindestens vierteljährlich findet eine gemeinsame Dienstbesprechung statt.
- (2) Der Verbandsvorstand kann im Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen, Pastoren und Pastorinnen eine Aufgabenverteilung beschließen. Er kann hierbei auch gemeindeübergreifende Pfarrbezirke bilden. Einzelne pfarramtliche Aufgaben können nach Maßgabe der Dienstbeschreibungen für die betroffenen Pastoren und Pastorinnen unabhängig von den Grenzen der Kirchengemeinden wahrgenommen werden.
- (3) Der Verbandsvorstand kann Vertretungsregelungen im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder der Superintendentin treffen.

§ 6 Pfarrstellenbesetzung

- (1) Der Verbandsvorstand nimmt Vorüberlegungen zum Stellenrahmenplan vor. Die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz bleiben bestehen. Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand.
- (2) Wird bei der Besetzung einer Pfarrstelle durch Wahl das Besetzungsverfahren gemäß § 38 Absatz 3 Satz 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz wiederholt, ohne dass es zu einer Verständigung kommt, entscheidet der Verbandsvorstand über die Besetzung.

§ 7 Mitarbeiterstellen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann Mitarbeiterstellen errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist. Gehen Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband über, findet ein Betriebsübergang nach § 613a BGB statt.
- (2) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen.

§ 8 Haushalt und Finanzierung

- (1) Die Kirchengemeinden bleiben Empfänger der Grund- und Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises sowie der Einzel- und Sonderzuweisungen der Landeskirche.

- (2) Für den Kirchengemeindeverband wird ein eigener Haushalt aufgestellt, der aus Umlagen entsprechend der Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinden finanziert wird.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zusammensetzung des Verbandsvorstandes und ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es der Zustimmung aller Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 10 Aufhebung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Juli 2018 in Kraft.

P e i n e, den 25. November 2017
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eixe
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

P e i n e, den 25. November 2017
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Friedenskirchengemeinde
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

P e i n e, den 25. November 2017
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

P e i n e, den 25. November 2017
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Jakobi-Kirchengemeinde
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

P e i n e, den 25. November 2017
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchengemeinde (Telgte)
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

P e i n e, den 25. November 2017
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Petrus-Kirchengemeinde
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

P e i n e, den 25. November 2017
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vöhrum
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 6. April 2018

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 31 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Harzer Land und Leine-Solling

Urkunde

Gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 81 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenkreisordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Es wird ein Kirchenkreisverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband Harzer Land und Leine-Solling“ gebildet. Mitglie-

der des Kirchenkreisverbandes sind der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Harzer Land und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Leine-Solling.

§ 2

Die Satzung des Kirchenkreisverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 20. Mai 2018 in Kraft.

H a n n o v e r, den 16. Mai 2018

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Harzer Land und Leine-Solling

§ 1 Ziel und Zweck

Die Ev.-luth. Kirchenkreise Harzer Land und Leine-Solling bilden aufgrund übereinstimmender Beschlüsse ihrer Kirchenkreistage gemäß §§ 80 ff. der Kirchenkreisordnung einen Kirchenkreisverband (im Nachfolgenden „Verband“ genannt).

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband Harzer Land und Leine-Solling“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Northeim.

§ 3 Verbandsglieder

Verbandsglieder sind die evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Harzer Land und Leine-Solling.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat insbesondere nachfolgende Aufgaben wahrzunehmen: Trägerschaft einer gemeinsamen kirchlichen Verwaltungsstelle.

Die Verwaltungsstelle trägt den Namen „Kirchenamt Northeim“. Die Zuständigkeit des Kirchenamtes ergibt sich zudem aus den hierzu erlassenen kirchlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Verbandsglieder können weitere Aufgaben und Einrichtungen in die Trägerschaft des Verbandes übertragen.
- (3) Der Verband ist Anstellungsträger aller im Kirchenkreisverband tätigen beruflichen Mitarbeitenden.

§ 5 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Verbandes ist der Verbandsvorstand. Mitglieder des Verbandsvorstandes sind die Superintendentinnen und Superintendenten der Verbandsglieder. Der Kirchenkreistag wählt auf seiner 2. Sitzung auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes zwei Kirchenkreisvorstandsmitglieder in den Verbandsvorstand darunter aus jedem Kirchenkreis mindestens ein nichtordiniertes Mitglied und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin. Der Verbandsvorstand kann bis zu drei weitere Mitglieder berufen.
- (2) Die Superintendentinnen und Superintendenten werden jeweils durch die ordinierte stellvertretende Vorsitzende oder den ordinierten stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes vertreten. Vertreter für ordinierte Verbandsvorstandsmitglieder sind Ordinierte, Vertreter für nichtordinierte Verbandsvorstandsmitglieder sind Nichtordinierte.
- (3) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden vom Verbandsvorstand für seine/ihre Amtszeit in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte gewählt. Der oder die Vorsitzende soll ein Superintendent oder eine Superintendentin sein.
- (4) Die konstituierende Sitzung wird unverzüglich nach der Wahl der Verbandsvorstandsmitglieder vom ältesten geistlichen Mitglied einberufen und von diesem bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.
- (5) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenkreistag bzw. Kirchenkreisvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist. Es bleibt jedoch bis zum Eintreten des Nachfolgers oder der Nachfolgerin im Amt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes und der vom Verband getragenen Einrichtungen können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.

§ 6

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Verbandes im Rahmen der in § 4 beschriebenen Aufgaben. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den dem Verband nach § 4 übertragenen Aufgabenbereichen,
 - b) die Dienstaufsicht über die im Verband tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Erstellung von Dienstanweisungen,
 - c) die Beschlussfassung über die Begründung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen,
 - d) die Übernahme weiterer Aufgaben und Einrichtungen im Einvernehmen mit den Kirchenkreisvorständen der Verbandsglieder,
 - e) die Feststellung des Haushaltsplanes des Verbandes einschließlich des Stellenplanes sowie des Stellenrahmenplanes,
 - f) die Abnahme der Jahresrechnung des Verbandes und die Entlastung der Geschäftsführung des Verbandes, die gemäß § 8 Absatz 2 durch den Leiter oder die Leiterin des Kirchenamtes wahrgenommen wird,
 - g) die Übertragung von Geschäften der laufenden Verwaltung auf das Kirchenamt gemäß § 41a der Kirchenkreisordnung.
- (2) Der Verbandsvorstand kann die Aufgaben in Absatz 1 Buchstabe a und c ganz oder teilweise in Anwendung der § 40 Absatz 1 und § 42 Absatz 6 der Kirchenkreisordnung delegieren.
- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (4) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchenkreisverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchenkreisverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung

rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

- (5) Der Verbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Arbeitsweise des Verbandsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin regelmäßig, grundsätzlich jedoch viermal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, einberufen und geleitet. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vorher.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende, sowie mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Verbandsglieder anwesend sind. Die Beschlüsse fasst der Verbandsvorstand mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmhaltung ist zulässig. Über die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind Protokolle anzufertigen. Der Leiter oder die Leiterin des Kirchenamtes oder sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.
- (3) Für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes gelten ergänzend die Vorschriften für die Kirchenkreisvorstände entsprechend.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Das Kirchenamt nimmt die Verbandsverwaltung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Harzer Land und Leine-Solling (Aufgaben als Kirchen(kreis)amt gemäß § 67 der Kirchenkreisordnung) wahr.
- (2) Der Leiter oder die Leiterin des Kirchenamtes nimmt die Geschäftsführung des Verbandes wahr und übt im Falle des § 6 Absatz 2 die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden des Kirchenamtes aus, hat die Anordnungsberechtigung im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes und bereitet die Sitzungen des Verbandsvorstandes vor.
- (3) Näheres, insbesondere die Grundsätze der Delegation im Sinne des Absatzes 2, soll der Verbandsvorstand in der Geschäftsordnung regeln.
- (4) Der Verbandsvorstand kann für einzelne Auf-

gaben einen geschäftsführenden Ausschuss und Fachausschüsse bilden. Art und Umfang werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Verbandsaufwand

- (1) Der Aufwand des Verbandes wird finanziert durch Zuschüsse der Kirchenkreise und sonstige Einnahmen. Näheres regeln die Verbandsglieder in einer Vereinbarung (Anlage).
- (2) Bei finanzwirksamen Entscheidungen, die die Verbandsumlage um mehr als 5 % gegenüber dem letzten Haushaltsjahr ausweiten, ist die Zustimmung der Kirchenkreisvorstände einzuholen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Diese Änderung bedarf der Zustimmung der Kirchenkreisvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (3) Das Landeskirchenamt kann die Satzung auf Antrag oder von Amts wegen ändern. Die Kirchenkreisvorstände der Verbandsglieder und der Verbandsvorstand sind anzuhören. Widerspricht ein Beteiligter, der anzuhören ist, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenats.
- (4) Die Satzungsänderung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzungsänderung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 11 Auflösung

- (1) Der Verband ist aufzulösen, wenn die Kirchenkreistage der Verbandsglieder mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder ihren Austritt erklären. Der Austritt eines Verbandsgliedes kann auf Grund eines Beschlusses des eigenen Kirchenkreistages mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Frist von mindestens einem Jahr zum 31.12. des Folgejahres erfolgen. Eine Kündigung ist nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach der Gründung des Verbandes möglich.
- (2) Eventuell vorhandene allgemeine Vermögenswerte fallen den Kirchenkreisen der Verbandsglieder zu, die sie bei Bildung des Verbandes eingebracht haben, die übrigen fallen in Höhe der nach § 10 der Anlage bemessenen Anteile

an die Verbandsglieder. Die Kirchenkreise der Verbandsglieder verpflichten sich, die Anstellungsträgerschaft für die Mitarbeitenden gemäß Fortschreibung der bei der letztmaligen landeskirchlichen Ermittlung im Jahre 2002 zu Grunde gelegten Faktoren zu übernehmen. Das gilt gleichermaßen beim Austritt eines Kirchenkreises aus dem Verband.

- (3) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 12 Meinungsverschiedenheiten

- (1) Die Beteiligten werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen. Sie verpflichten sich, aus dem Verband entstehende Probleme im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme zum Wohle aller Beteiligten zu lösen. Insbesondere verpflichten sie sich, sich gegenseitig rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten zu informieren, die die Zusammenarbeit betreffen.
- (2) Bei verbleibenden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenkreisverband und den Verbandsgliedern sowie zwischen Verbandsgliedern über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch Genehmigung des Landeskirchenamtes am 20.05.2018 in Kraft.

O s t e r o d e, den 22. Februar 2017
Ev.-luth. Kirchenkreis Harzer Land
Der Kirchenkreisvorstand
(Vorsitzender) (L.S.) (Mitglied)

N o r t h e i m, den 22. Februar 2017
Ev.-luth. Kirchenkreis Leine-Solling
Der Kirchenkreisvorstand
(Vorsitzender) (L.S.) (Mitglied)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 81 der Kirchenkreisordnung kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 16. Mai 2018

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

III. Mitteilungen

Nr. 32 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. April bis 30. Juni 2018

1. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
G 2/2018	03.05.2018	N-571-3 / 77 R 230-3	Neue Verpflichtungserklärung für Mitarbeitende, neues EKD Datenschutzgesetz (DSG EKD)
G 3/2018	05.06.2018	N-301-4.1 / 72 R 230	Kirchenmitgliedschaft als Anstellungsvoraussetzung „Ergänzung des Formulars für Anträge auf Befreiung“

2. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
K 3/2018	24.05.2018	N-122-2 / 71 152 - 2	Bildung der Nominierungsausschüsse für die Wahlen zur 26. Landessynode

IV. Stellenausschreibungen

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung diverser Auslandspfarrstelle aus. Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Herausgeber: **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLADE2HXXX
Evangelische Bank	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf